

Der Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Verkehrsregeln sind kein Kavaliersdelikt, sondern Ordnungswidrigkeiten, mitunter sogar Straftaten, die entsprechend geahndet werden. Das kann von einfachen Geldbußen über Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg („Verkehrssünderkartei“) bis hin zu Fahrverboten, Führerscheinentzug oder gar Gefängnisstrafen reichen.

Der Bußgeldkatalog enthält nur Verkehrsordnungswidrigkeiten, für Straftaten ist das Strafgesetzbuch (StGB) zuständig, die Punkte werden in einem separaten Punktekatalog behandelt. Die genannten Geldbußen sind Regelsätze, die zur Anwendung kommen, wenn die Tat keine Besonderheiten aufweist und die Verkehrssicherheit nicht vorsätzlich oder besonders nachhaltig beeinträchtigt wurde. Entsprechend werden die Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, aber auch im Wiederholungsfall erhöht. Auch gegen Fußgänger und Radfahrer können Bußgelder verhängt werden, wenn sie als Verkehrsteilnehmer gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen.

Kleinere Vergehen werden mit einem so genannten Verwarnungsgeld belegt, das bis zu 35 Euro beträgt. Ab 40 Euro Bußgeld wird der Verstoß in der Verkehrssünderkartei eingetragen und es gibt bis zu vier Punkte. Verkehrsstraftaten werden mit Geldbußen ab 750 Euro und mindestens fünf Punkten sowie Fahrverboten oder gar Führerscheinentzug geahndet. Bleibt man zwei Jahre nach Eintragung der Punkte ohne weitere Einträge, werden die Punkte gelöscht, ansonsten erst nach fünf Jahren.

Das Wichtigste in Kürze	Geldbuße (in Euro)	Punkte	Fahrverbot* ¹
Mit dem Pkw zu schnell gefahren (innerorts)			
bis 10 km/h	15		
11 – 15 km/h	25		
16 – 20 km/h	35		
21 – 25 km/h	50	1	
26 – 30 km/h	60	3	
31 – 40 km/h	100	3	1
41 – 50 km/h	125	4	1
51 – 60 km/h	175	4	2
61 – 70 km/h	300	4	3
über 70 km/h	425	4	3
Mit dem Pkw zu schnell gefahren (außerorts)			
bis 10 km/h	10		
11 – 15 km/h	20		
16 – 20 km/h	30		
21 – 25 km/h	40	1	
26 – 30 km/h	50	3	
31 – 40 km/h	75	3	
41 – 50 km/h	100	3	1
51 – 60 km/h	150	4	1
61 – 70 km/h	275	4	2
über 70 km/h	375	4	3
Zu dicht aufgefahren bei mehr als 80 km/h Abstand in Metern zum vorausfahrenden Fahrzeugen betrug			
- weniger als 5/10 des halben Tachometerwerts	40	1	
- weniger als 4/10	60	2	
- weniger als 3/10	100	3	1* ²
- weniger als 2/10	150	4	2* ²
- weniger als 1/10	200	4	3* ²
Zu dicht aufgefahren bei mehr als 130 km/h Abstand in Metern zum vorausfahrenden Fahrzeugen betrug			
- weniger als 5/10 des halben Tachometerwerts	60	2	

- weniger als 4/10		100	3	
- weniger als 3/10		150	4	1
- weniger als 2/10		200	4	2
- weniger als 1/10		250	4	3
Bei Rot über die Ampel				
- dabei andere nicht gefährdet		50	3	
- mit Gefährdung oder Sachbeschädigung		125	4	1
- Rotphase länger als 1 Sekunde, dabei andere nicht gefährdet		125	4	1
- Rotphase länger als 1 Sekunde, mit Gefährdung oder Sachbeschädigung		200	4	1
Verbotswidrig überholt				
- außerorts rechts überholt		50	3	
- bei Unübersichtlichkeit und Überholverbot mit Gefährdung		125	4	1
Auf Autobahnen verbotswidrig				
- geparkt		40	2	
- beim Einfahren Vorfahrt nicht beachtet		50	3	
- gewendet, rückwärts gefahren		150	4	1
Verbotswidrig geparkt oder gehalten		15 – 35		
Verbotswidrig geparkt mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen		40	1	
Vorfahrt nicht beachtet		10		
Vorfahrt nicht beachtet und Vorfahrtsberechtigten behindert		25		
Vorfahrt nicht beachtet und Vorfahrtsberechtigten gefährdet		50	3	
Handy verbotswidrig vom Kfz-Führer benutzt		40	1	
Personensicherung				
- Sicherheitsgurt nicht angelegt		30		
- Kind nicht vorschriftsmäßig gesichert		30		
- mehrere Kinder nicht vorschriftsmäßig gesichert		35		
- Kind gar nicht gesichert		40	1	
- mehrere Kinder gar nicht gesichert		50	1	
In der Umweltzone ohne Feinstaub-Plakette gefahren		40	1	
AU-Überschreitung (Abgasuntersuchung)				
Frist überschritten um 2 – 8 Monate bzw. mehr als 8 Monate		15 / 40	- / 1	
HU-Überschreitung (Hauptuntersuchung)				
Termin überschritten um bis zu 2 Monate bzw. 2 – 4 Monate		15 / 25		
Termin überschritten um 4 – 8 Monate bzw. über 8 Monate		40 / 75	1 / 2	
Fahrerflucht	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahre		7	
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Straftat)	Gefängnis			

Unter Drogen oder Alkohol gefahren

Ab 0,3 Promille (absolute Fahruntüchtigkeit bei alkoholtypischen Ausfallerscheinungen oder Fahrfehlern, Straftat)	Geldstrafe	7	Führerscheinentzug zw. 6 Monate und fünf Jahre
Ab 0,5 Promille (relative Fahruntüchtigkeit, Ordnungswidrigkeit, bei alkoholtypischen Ausfallerscheinungen Straftat, Rechtsfolgen siehe oben)	ab 250 bis 750* ³ , bei Straftat wie bei 0,3 Promille	4, Straftat 7	1 bis 3* ³ Monate, bei einer Straftat wie bei 0,3 Promille
Ab 1,1 Promille (absolute Fahruntüchtigkeit, Straftat)	Geldstrafe, Gefängnisstrafe	7	Führerscheinentzug zw. 3 Monate und fünf Jahre
Ab 1,6 Promille	s. o.	s. o.	s. o., es wird aber zur Wiedererlangung des Führerscheins eine MPU angeordnet

*¹) in Monaten *²) Die genannten Fahrverbote gibt es erst ab Geschwindigkeiten von 100 km/h.

*³) im Wiederholungsfall